

Streitigkeiten über das Gemeindebürgerrecht und die aus dem Bürgerrechte sich (gemäß Art. 19 der Gem.-Ordn.) ergebenden Rechte oder Pflichten sind nach Art. 8 Ziff. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 35 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Verwaltungsrechtsfachen. — Siehe v. Rahr S. 154 ff. und Erörterungen zu den einzelnen Art. 10—25 der Gem.-Ordn. in § 95a.

Als Gegenleistung für die Vorteile, welche mit dem Bürgerrechte verbunden sind, andererseits aber auch gewissermaßen zum Schutze gegen eine gewisse Ueberslutung durch mittellose Elemente haben die Gemeinden nach Art. 20 die Befugnis erhalten, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmegebühr zu erheben und die rechtliche Wirksamkeit des Bürgerrechtes bezw. der Verleihung desselben von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Diese Gebühren dürfen jedoch nur bis zu dem vom Gesetze statuierten Höchstbetrage festgesetzt und bezw. eingehoben werden und zwar in Gemeinden

a. bis zu	1500 Seelen	höchstens im Betrage von	42	Wfl. 86	Pfg.,
b. " "	5000	" " " " " "	85	"	71
c. " "	20000	" " " " " "	128	"	57
d. von über	20000	" " " " " "	171	"	43

Von Personen, welche zur Zeit des fraglichen Bürgerrechts-erwerbes die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, kann — soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen — die für Reichsangehörige festgesetzte Gebühr bis zum Doppelten erhöht werden. Dagegen darf für gering bemittelte Personen, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, diese Aufnahmegebühr nicht die Hälfte, und, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittel der vorstehend angegebenen Maximalhöhe übersteigen. Zu diesen Minderbemittelten sind unter allen Umständen diejenigen zu zählen, welche in Gemeinden über 20000 Seelen mit nicht mehr als 6 Wfl. 86 Pfg., in den übrigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 Wfl. 14 Pfg. direkter Steuer angelegt sind. Von den Gemeinden können aber auch noch andere als die hier genannten Personen in den von ihnen nach Art. 23 zu erlassenden Regulativen zu den Minderbemittelten gerechnet werden.

Innerhalb des vom Gesetze (Art. 20 Abs. II und III) gegebenen Rahmens bezw. bis zu den im Vorstehenden bezeichneten Höchstbeträgen können die Gemeinden nach freier Erwägung die Sätze für die an sie zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühren feststellen. Es geschieht dies durch Erlassung sogenannter Bürgerrechts-Regulative, in welchen nicht bloß die Sätze bestimmt, sondern auch die Vorschriften darüber enthalten sind, zu welcher Zeit, in welcher Art und Weise und an welche Kasse diese Gebühren von den Verpflichteten einbezahlt werden müssen, und in denen zugleich auch ausgesprochen sein muß, (ob, vielmehr) daß das Bürgerrecht erst dann rechtswirksam werden soll, wenn diese Gebühr entrichtet ist, sofern überhaupt der Nichtentrichtung